



Az.: 10.1.0101.002.001

Audiovisuelle Aufzeichnung und Bereitstellung von Rats- und Ausschusssitzungen
- Antrag des Kreisverbandes Kleve der Piratenpartei Deutschlands vom 17.03.2013

Beratungsweg	Sitzungstermin
Ausschuss für Bürgeranträge	30.04.2013

Zuständiger Dezernent	Brauer, Theodor
------------------------------	-----------------

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
<input type="checkbox"/> Teilergebnisplan	<input type="checkbox"/> Teilfinanzplan	<input type="checkbox"/> Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bürgeranträge beauftragt die Verwaltung, die audiovisuelle Aufzeichnung und Bereitstellung von Rats- und Ausschusssitzungen bis zum Bezug des neuen Rathauses zu prüfen und diese Prüfung dem Rat vorzulegen.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Mit Schreiben vom 17.03.2013 beantragt der Kreisverband Kleve der Piratenpartei Deutschlands der Rat möge beschließen, dass Ratssitzungen künftig aufgezeichnet und in einem ersten Schritt im Internet für das zeitversetzte Ansehen zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltung solle beauftragt werden, ein tragfähiges Konzept zu erarbeiten und dieses zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorlegen. Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind die Sitzungen des Rates grundsätzlich öffentlich. Öffentlich ist eine Ratssitzung, wenn jedermann ohne Ansehen seiner Person Zutritt zum Sitzungsraum hat. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur unter den in § 6 Abs. 2 bis 5 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse genannten Voraussetzungen möglich.

Zu Ton- und Bildaufzeichnungen macht die GO NRW selbst keine Ausführungen. Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Rat- und die Ausschüsse der Stadt Kleve dürfen Tonbandmitschnitte von den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses erfolgen, aber ausschließlich zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.

Die Kommentierung Kommunalverfassungsrecht zur GO NRW führt zu § 51 aus, dass in jüngerer Zeit häufiger die Frage nach der Zulässigkeit von Videoaufzeichnungen von Ratssitzungen und der Veröffentlichung solcher Aufzeichnungen im Internet diskutiert wurde. Es wird auf die LT-Drs. 16/243 vom 17.07.2012 verwiesen, mit der die Landesregierung NRW auf eine kleine Anfrage im nordrhein-westfälischen Landtag zu dieser Thematik geantwortet hat, dass die Live-Übertragung der Sitzungen der Vertretungskörperschaften nur zulässig sei, wenn die Mitglieder der Vertretungskörperschaft der Übertragung zugestimmt hätten. Näheres könne in der Geschäftsordnung geregelt werden. Laut Kommentierung geht die Landesregierung damit offensichtlich davon aus, dass eine einfache Geschäftsordnungsregelung zur Gestattung von Live-Mitschnitten von Ratssitzungen nicht ausreichend ist, sondern dass es dazu der Einwilligung aller Ratsmitglieder bedarf (§ 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW).

Die Kommentierung führt weiter aus, dass diese Rechtsauffassung durchaus bezweifelt werden kann, weil alleine die Ausfertigung eines Videomitschnittes einer Ratssitzung noch keine Erhebung respektive Speicherung von Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW darstellt. Allerdings dürfte die Anfertigung eines Live-Mitschnittes in Anbetracht der ehrenamtlichen Stellung der Ratsmitglieder und der damit häufig noch verbundenen Unerfahrenheit im Umgang mit einer breiten Öffentlichkeit in der Regel einen Eingriff in das Recht auf ungestörte Mandatsausübung darstellen. Ein solcher Eingriff ist nur zulässig, wenn alle betroffenen Ratsmitglieder diesem zustimmen oder ausnahmsweise ein Eingriff in dieses Recht nicht gegeben ist. Letzteres dürfte allerdings nur dann der Fall sein, wenn die zu erwartende Störung der Mandatsausübung gering wäre, z.B. bei kurzen Videoaufnahmen zu Beginn einer Sitzung.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Übertragung von Ratssitzungen im Internet grundsätzlich möglich ist. Allerdings bedarf es dazu eines Ratsbeschlusses sowie der Einverständniserklärung eines jeden Ratsmitgliedes. Eine Änderung der Geschäftsordnung dahingehend, dass die Live-Übertragung grds. zugelassen ist empfiehlt sich, um nicht zu Beginn jeder Ratssitzung einen entsprechenden Beschluss fassen zu müssen. Die Möglichkeit, der Auf-

zeichnung bzw. Übertragung in jeder Sitzung, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, zu widersprechen, bleibt davon unberührt.

Mit Blick auf die Teilsanierung und den Neubau des Rathauses und dem damit zusammenhängenden Umzug wurde zunächst auf eine Prüfung der technischen Voraussetzungen sowie eine Kostenermittlung weitgehend verzichtet, da die Umsetzung dieses Projektes von der Verwaltung nicht priorisiert verfolgt wird. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Angelegenheit bis zum Bezug des neuen Rathauses zunächst zurückzustellen und bis dahin die Möglichkeiten zu prüfen und Kosten zu ermitteln.

Kleve, den 19.04.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brauer', written in a cursive style.

(Brauer)